

Entwurf BBH, Stand: 29.06.2012

**WEGENUTZUNGSVERTRAG FÜR DAS ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGSNETZ DER  
ALLGEMEINEN VERSORGUNG IN DER LANDESHAUPTSTADT STUTTGART**  
**(KONZESSIONSVERTRAG FÜR DAS ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGSNETZ IN DER  
LANDESHAUPTSTADT STUTTGART)**

Zwischen

der Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch den Oberbürgermeister, ...

im Folgenden „**Stadt**“ genannt,

und

..., vertreten durch den Vorstand/Geschäftsführer ..., ...

im Folgenden „**EVU**“ genannt,

beide gemeinsam im Folgenden „**Parteien**“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

**Präambel**

- (1) In Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Sicherung der örtlichen Elektrizitätsversorgung betraut die Stadt das EVU mit dem Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet gemäß § 46 Abs. (2) Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Das EVU übernimmt für dieses Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Zur Betrauung gehört auch die Wahrnehmung der Umweltbelange, insbesondere unter dem Blickwinkel der Sparsamkeit und Umweltverträglichkeit.

- (3) Mit dem Ziel des Betriebs eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung werden die Stadt und das EVU vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der anderen Partei in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

### Inhaltsverzeichnis

Teil I.	Wegenutzungsrecht .....	4
§ 1	Konzessionsgebiet .....	4
§ 2	Betrauung mit dem Betrieb des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes .....	4
§ 3	Wegenutzungsrecht .....	4
Teil II.	Durchführung des Netzbetriebs .....	6
§ 4	Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflicht.....	6
§ 5	Konkrete Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb .....	7
§ 6	Gewährleistung verbraucherfreundlicher Netzbetrieb.....	7
§ 7	Netzausbau und Netzanschluss für EEG- und KWK- Anlagen .....	8
§ 8	Energieeffizienz.....	9
§ 9	Elektromobilität .....	10
§ 10	Energiekonzept .....	10
§ 11	Einführung neuer Technologien.....	10
§ 12	Aufbau eines Leerrohrnetzes.....	11
§ 13	Allgemeine Informationspflichten des EVU .....	12
§ 14	Durchführung von Investitionen und Instandhaltungen.....	13
Teil III.	Baumaßnahmen.....	14
§ 15	Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten .....	14
§ 16	Erbringung von Baumaßnahmen .....	14
§ 17	Folgepflicht .....	18
§ 18	Folgekosten .....	18
§ 19	Stillgelegte Anlagen, oberirdische Anlagen.....	19
Teil IV.	Haftung .....	19
§ 20	Haftung .....	19
Teil V.	Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen.....	20
§ 21	Konzessionsabgaben .....	20
§ 22	Abrechnung .....	21
§ 23	Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge.....	21
Teil VI.	Endschafftsbestimmungen .....	22
§ 24	Übertragung des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes .....	22
§ 25	Elektrizitätsversorgungsanlagen auf Grundstücken des EVU .....	23
§ 26	Übernahmeentgelt.....	23
§ 27	Entflechtung, Kosten .....	24
§ 28	Auskunftsanspruch.....	24
Teil VII.	Laufzeit und Rechtsnachfolge.....	26

<b>§ 29</b>	Laufzeit .....	26
<b>§ 30</b>	Kontrollwechsel .....	27
<b>§ 31</b>	Übertragung von Rechten und Pflichten .....	27
<b>§ 32</b>	Übertragung des Eigentums am Elektrizitätsversorgungsnetz .....	28
Teil VIII.	Anpassung von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen .....	29
<b>§ 33</b>	Vertragsstrafen .....	29
<b>§ 34</b>	Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages .....	31
<b>§ 35</b>	Gerichtsstand .....	31
<b>§ 36</b>	Anlagen, Schriftform, Gebühren .....	31

ENTWURF

## **Teil I. Wegenutzungsrecht**

### **§ 1**

#### **Konzessionsgebiet**

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Gebiet der Stadt gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

### **§ 2**

#### **Betrauung mit dem Betrieb des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes**

- (1) Die Stadt betraut das EVU mit dem Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im gesamten Konzessionsgebiet (örtliches Elektrizitätsversorgungsnetz).
- (2) Das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Elektrizitätsversorgungsanlagen, insbesondere Leitungen, Umspannstationen, Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Transformatoren, Verteilerschränke, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder nicht. Zu dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Elektrizitätsversorgungsanlagen. Nicht zum örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz zählen nur Elektrizitätsversorgungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen (Durchgangsleitungen).
- (3) Das EVU verpflichtet sich, das Eigentum an dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz vom bisherigen Eigentümer zu erwerben.

### **§ 3**

#### **Wegenutzungsrecht**

- (1) Die Stadt räumt dem EVU im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Elektrizitätsversorgungsanlagen des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Durchgangsleitungen zu benutzen.
- (2) Öffentliche Verkehrswege im Sinne dieses Vertrages sind

1. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG-BaWü) dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
  2. sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, sowie
  3. Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, welche im Sinne des StrG-BaWü dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen.
- (3) Grundstücke, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke), darf das EVU im Rahmen der durch § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes, soweit die Nutzung mit dem Hauptzweck des Grundstücks vereinbar und zur Erfüllung der Pflichten des EVU, insbesondere zur Unterbringung von Netzstationen, erforderlich ist.
- (4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) erhalten.
- (5) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt das EVU rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des EVU zu dessen Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das EVU. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird das EVU der Stadt diese Wertminderung erstatten.
- (6) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie das EVU dabei, dass ihr ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt die Zustimmung erteilen.
- (7) Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Elektrizitätsversorgungsanlagen zu gestatten hat, stellt die Stadt auf Verlangen des EVU einen entsprechenden Antrag.
- (8) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragraphen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Elektrizitätsversorgungsanlagen von dem EVU nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines

Rechts an einem fremden Grundstück von dem EVU mit diesen Grundstücken verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

## **Teil II. Durchführung des Netzbetriebs**

### **§ 4**

#### **Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflicht**

- (1) Das EVU verpflichtet sich, entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben (aktuell insbesondere gemäß § 11 EnWG) im Konzessionsgebiet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Elektrizitätsversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten sowie ständig zu überwachen und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, so dass eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 des EnWG sichergestellt ist. Vorrangig ist insofern die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung des Elektrizitätsversorgungsnetzes.
- (2) Das EVU verpflichtet sich, an das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz alle Erzeuger und Verbraucher von Elektrizität im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließen und allgemeine Bedingungen für den Anschluss öffentlich bekannt zu geben, es sei denn, dass dem EVU dies nach den Bestimmungen des EnWG nicht zugemutet werden kann.
- (3) Das EVU verpflichtet sich, die Nutzung des Netzes im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen.
- (4) Zu einer Einstellung des Netzbetriebs ist das EVU nicht befugt.
- (5) Das EVU hat den Betrieb des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes entsprechend dem jeweils aktuellen Stand der Technik und entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben durchzuführen und die allgemein anerkannten Standards für den Netzbetrieb einzuhalten. Das EVU verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben (aktuell insbesondere die Vorgaben des § 49 EnWG), die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-, VDE (FNN)-, und VDN-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Elektrizitätsversorgungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.

## § 5

### Konkrete Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb

- (1) Das EVU wird zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebs in ausreichendem Umfang Betriebsstellen im Vertragsgebiet unterhalten und insofern ausreichendes Personal in der Stadt bereitstellen. Das EVU legt hierfür ein zukunftssicheres Personal- und Standortkonzept vor und aktualisiert dieses jährlich gegenüber der Stadt. Die Schließung von Betriebsstellen ist der Stadt mitzuteilen.
- (2) Das EVU verpflichtet sich, die im Netzgebiet entstehenden Versorgungsstörungen auf einen möglichst geringen Umfang zu begrenzen und hierbei den jährlichen Durchschnitt der Nichtverfügbarkeit in Minuten je Letztverbraucher (SAIDI - System Average Interruption Duration Index) unter dem letzten (gegenwärtig jeweils in dem von der Bundesnetzagentur im Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. 3 EnWG) veröffentlichten Durchschnittswert zu halten. Zum Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtung hat das EVU der Stadt jährlich einen Bericht vorzulegen.
- (3) Das EVU gewährleistet auf allen Spannungsebenen mindestens die Einhaltung des sog. n-1 Standards.

## § 6

### Gewährleistung verbraucherfreundlicher Netzbetrieb

- (1) Das EVU verpflichtet sich, in **Anlage 2** im Einzelnen aufgeführte Kundenservicestandards einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich das EVU sicherzustellen, dass bei technischen Störungen im örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz innerhalb von [...] Minuten nach Eingang der Meldung ein kompetenter Mitarbeiter am Ort der Störung eintreffen wird, soweit nicht eine anderweitige Abstimmung mit dem jeweiligen Kunden erfolgt. Das EVU hat die Stadt jährlich über die Einhaltung der Kundenservicestandards zu informieren.
- (2) Das EVU wird zur Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebs in ausreichendem Umfang Kundencenter im Vertragsgebiet unterhalten. Das EVU wird sicherstellen, dass die Kundencenter während der üblichen Geschäftszeiten mit einem Ansprechpartner für die Kunden besetzt sind. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer sichergestellt. Die Schließung von Kundencentern ist der Stadt mitzuteilen.
- (3) Bei Störungen des Netzbetriebs wird das EVU über Ursache und voraussichtliche Dauer sowie mögliche Rechte der Kunden gegenüber dem EVU unverzüglich in geeigneter Form

Kommentar [t1]: Angabe ist durch die Bewerber zu konkretisieren.

(Internet, Radio, etc.) informieren. Soweit mit einer öffentlichen Berichterstattung über die Störung zu rechnen ist, fertigt das EVU für die Stadt einen schriftlichen Bericht insbesondere zu Ursachen und Folgen der Störung an. Auf Wunsch der Stadt unterstützt das EVU dieses bei der Unterrichtung der Presseorgane. Soweit die Störungen absehbar sind, hat das EVU die betroffenen Anschlussnutzer rechtzeitig im Vorfeld zu informieren und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Versorgung anzubieten.

- (4) Das EVU verpflichtet sich, Netzanschlüsse nach den jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben kostengünstig herzustellen und dem Anschlussnehmer die Preisbildung für den Netzanschluss im Einzelnen darzulegen, soweit die Kosten zulässiger Weise nicht pauschal abgerechnet werden. Zwischen Antragsstellung und der Fertigstellung des Netzanschlusses für Hausanschlüsse dürfen höchstens [...] Wochen liegen. Das EVU wird der Stadt hierüber jährlich Bericht erstatten.
- (5) Das EVU hat Verbraucherbeschwerden im Hinblick auf die Leistungserbringung bei Netzbetrieb und Netzanschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang bei dem EVU zu beantworten. Das EVU wird der Stadt über Anzahl, Inhalt und Bearbeitungszeit der Verbraucherbeschwerden jährlich Bericht erstatten.

Kommentar [t2]: Angabe ist durch die Bewerber zu konkretisieren.

## § 7

### Netzausbau und Netzanschluss für EEG- und KWK- Anlagen

- (1) Das EVU ist verpflichtet, zur Erweiterung der Netzkapazität Maßnahmen zum Netzausbau, zur Netzverstärkung und zur Netzoptimierung vorzunehmen, soweit dies für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erforderlich ist. Zur Gewährleistung der Einspeisung, Verteilung und Übertragung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung ist die Netzkapazität des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes insbesondere durch Erhöhung von Trafoleistungen, Trennstellenoptimierung, Bau von Parallelsystemen, Einbau von Messtechnik, Erhöhung des Querschnitts von Leiterseilen, Einbau von Spannungsreglern, Regulierung der Seildurchhänge, Leiterseil-Monitoring, Hochtemperatur-Leiterseile und ähnlichen dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu erweitern.
- (2) Das EVU analysiert jährlich den notwendigen Netzausbaubedarf für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen und legt der Stadt bis spätestens zum 31.05. eines jeden Jahres ein Netzausbaukonzept mit einer Vorschau für drei Jahre vor. Das Netzausbaukonzept berücksichtigt den zu erwartenden Ausbau von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in diesem Zeitraum.



- (3) Das EVU verpflichtet sich, Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen unverzüglich anzuschließen. Das EVU gewährleistet davon unabhängig, dass entsprechende Anlagen über die derzeitigen gesetzlichen Verpflichtungen hinaus in jedem Fall innerhalb einer Frist von höchstens sechs Wochen ab Beantragung des Netzanschlusses an das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz anzuschließen, soweit für den Anschluss der Anlagen kein Netzausbau erforderlich ist. Die Pflicht nach Satz 2 gilt nicht, soweit die Verzögerung des Netzanschlusses nicht durch das EVU zu vertreten ist oder soweit die Einhaltung der Verpflichtung wegen besonderer Schwierigkeiten des Einzelfalls dem EVU wirtschaftlich oder technisch nicht zumutbar ist. Das EVU wird der Stadt hierüber jährlich Bericht erstatten.
- (4) Das EVU verpflichtet sich gegenüber den Anschlusspetenten für Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen zur Übermittlung aller für den Netzanschluss der Anlagen notwendigen Daten und Informationen innerhalb von drei Wochen ab Beantragung des Netzanschlusses, soweit dies aufgrund der vom Anschlusspetenten vorgelegten Daten möglich ist.
- (5) Das EVU ist verpflichtet, in den Kundencentern die Beratung hinsichtlich weiterer netzbetreiberrelevanter Aufgaben, wie z. B. zum Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sowie zur Höhe der durch den Netzbetreiber auszahlenden gesetzlichen Förderung, anzubieten sowie eine pünktliche Abrechnung der entsprechenden Vergütungszahlungen zu gewährleisten.

## § 8

### Energieeffizienz

- (1) Das EVU wird die im Elektrizitätsversorgungsnetz anfallenden Leitungsverluste kontinuierlich um mindestens [...] % pro Jahr im Verhältnis zu den im jeweiligen Vorjahr entstandenen Leitungsverlusten senken, es sei denn, das EVU weist nach, dass ihm die Minderung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Das EVU legt der Stadt mit der jährlichen Abrechnung der Konzessionsabgaben einen Bericht über die im Vorjahr bestehenden Leitungsverluste im Elektrizitätsversorgungsnetz vor. Auf Verlangen der Stadt lässt das EVU diesen Bericht durch einen Sachverständigen nach Wahl der Stadt auf eigene Kosten überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung mit Begründung wird der Stadt übergeben.
- (2) Das EVU verpflichtet sich, die gesetzlichen bzw. im Rahmen von Energiekonzepten der Stadt aufgestellten Energieeffizienzvorgaben bei Gebäuden des EVU einzuhalten.

Kommentar [SM3]: Angabe ist durch Bewerber zu konkretisieren.

## **§ 9**

### **Elektromobilität**

- (1) Das EVU verpflichtet sich, in Abstimmung mit der Stadt an der Fortentwicklung des Konzepts für die Anpassung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in Stuttgart an einem in Zukunft steigenden Anteil elektrisch betriebener Kraftfahrzeuge mitzuwirken.
- (2) Das EVU verpflichtet sich gegenüber dem Anschlusspetenten zur sofortigen Übermittlung aller für den Netzanschluss von Tankstellen für Elektromobilität notwendigen Daten und Informationen.
- (3) Das EVU wird beim Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes zur Förderung des Umweltschutzes Fahrzeuge, bei deren Betrieb keine CO<sub>2</sub>-Emissionen entstehen, einsetzen und diesen Anteil schrittweise erhöhen.

## **§ 10**

### **Energiekonzept**

- (1) Für den Fall, dass die Stadt Konzepte zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs in Stuttgart neu aufstellt oder bestehende Konzepte fortentwickelt, wird das EVU die Stadt dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Über die vertraglich festgelegten Verpflichtungen hinaus stellt das EVU energiewirtschaftliche Daten unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Das EVU wird im Rahmen der Umsetzung eines örtlichen Energiekonzeptes bei der Ausübung und dem Ausbau des örtlichen Netzbetriebs im Rahmen des rechtlich Zulässigen dazu beitragen, den Verbrauch an Energie zu reduzieren, regenerative Energiequellen nutzbar zu machen und Kraft-Wärme-Kopplungspotentiale zu erschließen.

## **§ 11**

### **Einführung neuer Technologien**

Das EVU verpflichtet sich, Konzepte für die Einführung und Umsetzung neuer Technologien im Netzbetrieb, insbesondere in den Bereichen smart metering, smart grid und Speichermedien aufzustellen und umzusetzen. Das EVU wird der Stadt jährlich einen Bericht über die entsprechenden Aktivitäten erstatten.

§ 12

**Aufbau eines Leerrohrnetzes**

- (1) Das EVU verpflichtet sich, gemeinsam mit den Eigentümern und Betreibern anderer überwiegend unterirdisch verlegter Leitungen und Leitungsnetze und in Abstimmung mit der Stadt einen „Masterplan für die Errichtung eines flächendeckenden Leerrohrnetzes in der Landeshauptstadt Stuttgart“ zu erstellen.
- (2) Aus dem Masterplan muss ersichtlich sein, auf welchen Trassen die Verlegung von Leerrohren sinnvoll ist, um die gesamte leitungsgebundene Infrastruktur in Stuttgart (insbesondere Elektrizitäts-, Gas-, und Datenleitungen) zügig, kostengünstig und mit einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Wegeoberflächen an die Bedürfnisse der Zukunft anzupassen.
- (3) Bei der Erstellung des Masterplans ist davon auszugehen, dass das Elektrizitätsversorgungsnetz in Stuttgart so auszubauen ist, dass der Individualverkehr zu einem großen Teil elektrisch betrieben werden kann, dass es in großem Umfang zu dezentralen Einspeisungen von Elektrizität kommt und dass das Datennetz so auszubauen ist, dass jedes Gebäude einen Glasfaserkabelanschluss erhält.
- (4) Der Masterplan hat die genaue Lage der Leerrohre und Einzugsschächte und die erforderliche Kapazität aufzuzeigen.
- (5) Das EVU verpflichtet sich, bei der Verlegung von Elektrizitätsleitungen jeden Leitungsgraben für die Mitverlegung von Leerrohren entsprechend den Vorgaben des Mastplans zu nutzen.
- (6) Das EVU kann gemeinsam mit anderen Netzbetreibern eine Leerrohrnetzgesellschaft gründen, um das flächendeckende Leerrohrnetz entsprechend dem Masterplan zu verwirklichen.
- (7) Das EVU wird jedem Netzbetreiber ebenso wie der Stadt oder mit dieser verbundenen Unternehmen diskriminierungsfrei und gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung die Mitverlegung von Leitungen in den Leerrohren gestatten. Für den Fall der Gründung einer Leerrohrnetzgesellschaft mit anderen Versorgungsunternehmen wird das EVU darauf hinwirken, dass die Verpflichtungen nach Satz 1 durch die Leerrohrnetzgesellschaft eingehalten werden.
- (8) Die Stadt wird anderen Eigentümern und Betreibern von Leitungsnetzen in Stuttgart im Rahmen des Möglichen eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.

**§ 13**

**Allgemeine Informationspflichten des EVU**

- (1) Das EVU ist verpflichtet, für die zum örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz gehörenden Elektrizitätsversorgungsanlagen und Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- oder Herstellungskosten und entstandenen Aufwand abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten zu führen und der Stadt auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das EVU informiert die Stadt bis spätestens zum 31.05. eines jeden Jahres über den technischen Zustand und die Entwicklung des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes im jeweiligen Vorjahr. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über
  1. Netzausbau und Netzerneuerungen, aufgeteilt nach Spannungsebenen (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
  2. Instandhaltungsmaßnahmen (insbesondere Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle) und Instandhaltungskosten, Wartungszustand sowie sonstige operative Kosten des Elektrizitätsversorgungsnetzes,
  3. die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzan-schlüsse,
  4. Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
  5. die Zahl der Anschlüsse und beantragten und fertig gestellten Neuanschlüsse von Elektrizitätserzeugungsanlagen,
  6. die installierte Netzanschlussleistung der Elektrizitätserzeugungsanlagen,
  7. den Umfang der Elektrizitätserzeugung und -einspeisung in Kilowattstunden pro Jahr (soweit möglich auch nach den eingesetzten erneuerbaren Energien im Sinne des EEG bzw. zuschlagsberechtigten Anlagentypen im Sinne des KWKG und nach den verschiedenen Spannungsebenen und Anlagentypen aufgeschlüsselt),
  8. den Anteil der dezentral erzeugten Elektrizität an der Gesamtelektrizitätsmenge im örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz

9. drohende Netzengpässe im örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz (Vorlage einer Schwachstellenanalyse einschließlich geplanter Abhilfemaßnahmen),
10. die Entwicklung beim Roll Out von Messsystemen (Smart Metering)
11. die Entwicklung im Bereich intelligenter Netze (Smart Grid),
12. die Entwicklung im Bereich der Netzintegration der Elektromobilität.

#### **§ 14**

##### **Durchführung von Investitionen und Instandhaltungen**

- (1) Das EVU legt der Stadt bis spätestens zum 31.05. eines jeden Jahres ein mittelfristiges Investitionsprogramm mit einer Vorschau für 5 Jahre vor, in der die geplanten und notwendigen Erweiterungen und Erneuerungen im örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz einschließlich der veranschlagten Kosten dargestellt sind.
- (2) Das EVU verpflichtet sich, jährlich einen Investitionsplan für die Investitionen des Folgejahres aufzustellen, aus dem sich die Art, der Umfang und die Notwendigkeit der jeweiligen Investitionsmaßnahme ergeben, und diesen der Stadt bis spätestens zum 31.05. des laufenden Jahres zur Verfügung zu stellen. Investitionen sind Aufwendungen, die unter Berücksichtigung eines zwischen den Parteien einvernehmlich abzustimmenden Abgrenzungskataloges Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne von § 255 Abs. 1 oder Abs. 2 HGB darstellen.
- (3) Das EVU verpflichtet sich, für geplante Instandhaltungsmaßnahmen des Folgejahres, die eine Wertgrenze in Höhe von **50.000 € je Einzelmaßnahme** überschreiten, einen Instandhaltungsplan aufzustellen und diesen der Stadt bis spätestens zum 31.05. des laufenden Jahres zur Verfügung zu stellen. Maßnahmen der Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) sind alle Maßnahmen, die nicht Investitionen im Sinne des Abs. (2) dieses Vertrages sind.
- (4) Das EVU wird bei der Erstellung der unter Abs. (1) bis (3) genannten Pläne die Belange der Stadt, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigen. Die Stadt kann zu den unter Abs. (1) bis (3) genannten Plänen Stellung nehmen und auf Änderungen hinwirken, so dass nach Möglichkeit eine einvernehmliche Einigung über eine ggf. notwendige Anpassung sowie die Umsetzung der vorgenannten Pläne erfolgt.

### **Teil III. Baumaßnahmen**

#### **§ 15**

##### **Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten**

- (1) Das EVU wird bei allen Baumaßnahmen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz sowie im Städtebau berücksichtigen.
- (2) Das EVU und die Stadt werden einander über Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt wird das EVU auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes des EVU berühren können.
- (3) Das EVU wird die Planung raumbedeutsamer Maßnahmen so früh wie möglich mit der räumlichen Planung der Stadt und den darin enthaltenen Vorgaben aus dem jeweiligen Landesenergieprogramm abstimmen. Das EVU wird darauf achten, dass die mit der Inanspruchnahme von Flächen verbundene Beeinträchtigung möglichst gering ist. Ist öffentlicher Verkehrsraum neu hergestellt, so soll dieser nach Möglichkeit nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Herstellung wieder für eine Leitungslegung beansprucht werden.
- (4) Das EVU ist verpflichtet, seine Elektrizitätsversorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt zu sichern, wenn diese bei Arbeiten der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigt werden können.

#### **§ 16**

##### **Erbringung von Baumaßnahmen**

- (1) Neue Bauvorhaben des EVU sowie alle Arbeiten an bestehenden Elektrizitätsversorgungsanlagen, welche die Interessen der Stadt oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen der öffentlichen Verkehrswege oder sonstiger Grundstücke), zeigt das EVU der Stadt drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Wenn die Stadt nicht innerhalb von acht Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige bestimmte Änderungswünsche vorbringt, darf das EVU das Bauvorhaben durchführen. Andernfalls hat das EVU die Änderungswünsche der Stadt zu berücksichtigen, soweit sie technisch durchführbar sind und nicht zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens führen. Im Einzelnen sind die Bestimmungen der Stadt (z. B. Bestimmungen über Aufgrabungen von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet von Stutt-

gart (BAS 1986), Vorschriften für den Einbau von Leitungen in den Straßenraum von Stuttgart (VLS 1964 überarbeitet 2004) mit Anlagen), beigefügt als Anlagen 3 und 4, für das Verfahren in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung vorrangig zu beachten. Die Stadt hat das Recht, die Bestimmungen nach vorheriger Anhörung des Konzessionärs zu ändern.

- (2) Das EVU verpflichtet sich, Baumaßnahmen und etwaige Rahmenverträge mit Unternehmen zur Erbringung von Baumaßnahmen ab einem Auftragswert von EUR 5.000.000 im Wege transparenter Vergabeverfahren gemäß oder in Anlehnung an die „Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung“ (Sektorenverordnung - SektVO) und etwaige Nachfolgebestimmungen zu vergeben, sofern nicht von Gesetzes wegen andere Vergabebestimmungen gelten. Das EVU wird mittelständische Interessen im Rahmen der Auftragsvergabe für Aufträge im Zusammenhang mit diesem Vertrag vornehmlich berücksichtigen.
- (3) Falls Bauarbeiten der Stadt und des EVU etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen, koordiniert und ausgeführt werden. Sofern bei Baumaßnahmen der Stadt oder des EVU erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und dem EVU verursachungsgerecht getragen.
- (4) Muss das EVU aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zur Gewährleistung der Elektrizitätsversorgung oder auf Grund einer anderen Notmaßnahme kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige nach Abs. 1 unverzüglich, gegebenenfalls auch erst nachträglich.
- (5) Die für die Ausführung der Arbeiten des EVU an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u. a. Verdichtungsprüfung nach DIN) sind zu beachten. Im Einzelnen sind die Bestimmungen der Stadt Stuttgart für Aufgrabungen im Stadtgebiet in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung (z. B. Bestimmungen über Aufgrabungen von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet von Stuttgart (BAS 1986), Vorschriften für den Einbau von Leitungen in den Straßenraum von Stuttgart (VLS 1964 überarbeitet 2004) mit Anlagen) zu beachten. Die Stadt und das EVU legen einvernehmlich einen Bauzeitenplan fest, in dem feste Ausführungsfristen vereinbart werden.
- (6) Das EVU hat Entwässerungsanlagen, sonstige Leitungen, Anlagen der Straßenbeleuchtung und andere Einrichtungen der Stadt, die durch Arbeiten an Versorgungsleitungen berührt werden, nach den Weisungen der Stadt zu sichern und ggf. wiederherzustellen.

- (7) Sofern erforderlich, wird seitens des EVU eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim zuständigen Amt beantragt. Das EVU legt der Stadt einen Bauzeitenplan vor. Die Stadt ist berechtigt, den Bauzeitenplan durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.
- (8) Nach Beendigung der Arbeiten an den Elektrizitätsversorgungsanlagen hat das EVU den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen Zustand zu versetzen. Nimmt die Stadt die Wiederherstellung der öffentlichen Straße selbst vor, hat das EVU dieser die Auslagen für die von ihr vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den durch die Arbeiten an den Versorgungsanlagen entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Stadt zur Abnahme anzumelden. Die fachgerechte Wiederherstellung der Oberflächen nach Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum ist auf Anforderung des Straßenbaulastträgers durch das EVU anhand von Stichprobenprüfungen (max. 5% der Aufgrabungen) nachzuweisen. Die Prüfungen sind durch ein zugelassenes und zertifiziertes Prüflabor vorzunehmen. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind innerhalb von drei Monaten ab Aufforderung der Stadt durch das EVU zu beseitigen. Die Stadt ist unbeschadet ihres Rechts auf eine Vertragsstrafe nach § 33 Abs. (2) Nr. 8 berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB zu beseitigen. Die Gewährleistungsfrist des EVU gegenüber der Stadt für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt fünf Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Stadt.
- (9) Die Stadt wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen diese darauf hinweisen, dass Elektrizitätsversorgungsanlagen des EVU vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem EVU zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen, die von der Stadt durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Elektrizitätsversorgungsanlagen bei dem EVU zu erkundigen. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Elektrizitätsversorgungsanlagen bei dem EVU zu erkundigen. Dem EVU obliegt es, über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb einer Woche, richtig und vollständig Auskunft zu erteilen.
- (10) Das EVU stellt der Stadt zum 31. März eines jeden Jahres eine Übersicht (Bauliste) aller im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten und abgenommenen Baumaßnahmen im Stadtgebiet jeweils unter Nennung der ausführenden Firmen unentgeltlich zur Verfügung. Die Bauliste ist Grundlage für die gemeinsam vorzunehmende Kontrolle vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.



- (11) Das EVU wird frühestens sechs, spätestens drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nach Absatz (8) eine Besichtigung der wieder hergestellten Verkehrswege bzw. Grundstücke zur Untersuchung auf etwaige aufgetretene Mängel durchführen. Dabei festgestellte Mängel an den ausgeführten Arbeiten wird das EVU in einem schriftlichen Protokoll dokumentieren und dieses der Stadt unverzüglich zur Kenntnisnahme übermitteln. Solange das EVU dieser Pflicht nicht nachkommt, ist der Ablauf der Gewährleistungsfrist gehemmt. Bei größeren Baumaßnahmen (Grabenlänge über 50 Meter) wird das EVU eine von der Stadt zu benennende Stelle mit einer Frist von 10 Werktagen in Textform zu dem Besichtigungstermin einladen.
- (12) Einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn von Aufgrabungen durch die Stadt wird diese dem EVU schriftlich Mitteilung machen, damit das EVU eine Änderung oder Sicherung der Elektrizitätsversorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchführen kann. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten. Aufgrabungen gleichgestellt sind alle weiteren Maßnahmen, die sich auf die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Elektrizitätsversorgungsanlagen auswirken können.
- (13) Das EVU trägt die von ihm in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken verlegten Elektrizitätsversorgungsanlagen in Lagepläne ein und übergibt diese, auf Wunsch in digitalisierter Form, in einem Format, welches von dem GIS-System der Stadt zu verarbeiten ist (derzeit dwg-Format), der Stadt. Soweit vorhandene Elektrizitätsversorgungsanlagen noch nicht in Lagepläne eingetragen sind, holt das EVU die Eintragung nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Elektrizitätsversorgungsanlagen durchgeführt werden.
- (14) Änderungen an den vorhandenen Elektrizitätsversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Elektrizitätsversorgungsanlagen dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrages nur im Einvernehmen mit der Stadt durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen erheblich sind. Eine erhebliche Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn ihr Umfang insgesamt einen Wert von EUR 100.000 übersteigt.
- (15) Das EVU verpflichtet sich, neu zu verlegende Elektrizitätsleitungen im Vertragsgebiet innerhalb bebauter Gebiete nur als Erdverkabelung zu verlegen. Dies gilt nur insoweit, als der durch die Erdverkabelung entstehende Mehraufwand nach den Regulierungsvorgaben bei der Kalkulation der Netznutzungsentgelte berücksichtigt werden kann.
- (16) Das EVU verpflichtet sich insbesondere, bei Baumaßnahmen die Leitungstrassen der Elektrizitätsversorgungsanlagen zur Mitbenutzung für die Verlegung von Telekommunikationslei-

tungen zur Verfügung zu stellen, wenn keine zusätzlichen größeren Baumaßnahmen erforderlich werden. Das EVU hat Anspruch auf angemessenen Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen gegen den Telekommunikationsnetzbetreiber.

## **§ 17**

### **Folgepflicht**

- (1) Werden durch die Verlegung von Verkehrswegen, sonstigen Änderungen an den Verkehrswegen (z. B. Tieferlegungen), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den Verkehrswegen oder durch andere im öffentlichen Interesse stehende Gründe (z. B. Gründe der Verkehrssicherheit), Änderungen an den bestehenden Elektrizitätsversorgungsanlagen erforderlich, so hat das EVU seine Elektrizitätsversorgungsanlagen allen Veränderungen an den Verkehrswegen anzupassen (Folgepflicht). Die Anpassung kann z. B. in einer Umlegung, Tieferlegung, sonstigen Änderung oder Sicherung der Elektrizitätsversorgungsanlagen bestehen. Dies gilt auch für Elektrizitätsversorgungsanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden.
- (2) Die Elektrizitätsversorgungsanlagen sind ebenfalls anzupassen, wenn andere Infrastruktureinrichtungen der Stadt oder von Unternehmen, deren Anteile unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von der Stadt gehalten werden, errichtet, ausgebaut, umgelegt oder auf andere Weise verändert werden, z. B. Abwasserentsorgungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen oder das Schienennetz der Stuttgarter Straßenbahn AG (erweiterte Folgepflicht). Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt dann nicht, wenn das EVU im konkreten Fall nachweist, dass die Kosten der Anpassung der Elektrizitätsversorgungsanlagen höher sind als die Kosten einer Anpassung der konkurrierenden Infrastruktureinrichtung an die Elektrizitätsversorgungsanlagen.
- (3) Die Stadt wird das EVU rechtzeitig über Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege informieren und, soweit erforderlich, in die Planung der Baumaßnahmen einbeziehen.

## **§ 18**

### **Folgekosten**

- (1) Die Kosten der in § 17 Abs. (1) und Abs. (2) geregelten Anpassung der Elektrizitätsversorgungsanlagen (Folgekosten) trägt das EVU.
- (2) Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte, etwa als Interessenten der Veränderung, Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten anteilig zu verwenden. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Stadt in der Lage ist, Zuschüsse oder

sonstige Leistungen von staatlichen oder sonstigen Stellen, z. B. Fördermittel oder Straßenausbaubeiträge, zu erlangen.

- (3) Wenn dinglich nicht gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. Aufstellung eines Bebauungsplanes) verlegt werden müssen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- (4) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

#### § 19

##### Stillgelegte Anlagen, oberirdische Anlagen

- (1) Das EVU hat stillgelegte Elektrizitätsversorgungsanlagen auf eigene Kosten zu entfernen. Die Stadt kann die Entfernung zu einem späteren Zeitpunkt zulassen.
- (2) Neue oberirdische Verteilanlagen wie Stationsgebäude, Kabelverteilerschränke etc. werden nach heutigem Stand bereits mit sogenannten Anti-Graffiti-Beschichtungen bestellt und eingebaut. Schäden an oberirdischen Verteilungsanlagen werden kurzfristig beseitigt.

#### Teil IV. Haftung

#### § 20

##### Haftung

- (1) Das EVU haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung, das Vorhandensein oder die Entfernung von Versorgungsanlagen des EVU entstehen. Die Stadt haftet dem EVU nur dann, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen wird. Soweit es für die Haftung des EVU auf ein Verschulden ankommt, wird das EVU nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist.
- (2) Das EVU wird die Stadt von Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber nach Abs. 1 geltend machen, insoweit freistellen, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung des EVU anerkennen oder vergleichsweise regeln. Verweigert das EVU die Zustimmung zu einem Anerkenntnis oder einem Vergleich über solche Ansprüche, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem EVU im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadensersatzanspruch abzuwenden. Das EVU trägt in diesem Falle alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits und stellt die Stadt vollumfänglich frei.

## **Teil V. Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen**

### **§ 21**

#### **Konzessionsabgaben**

- (1) Die Stadt erhält vom EVU Konzessionsabgaben (§ 48 EnWG).
- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch das EVU erfolgt für
  1. die Lieferung von Elektrizität aus dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz an Letztverbraucher durch das EVU;
  2. die Lieferung von Elektrizität aus dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
  3. die Lieferung von Elektrizität aus dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz durch das EVU an Weiterverteiler, die Elektrizität ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten;
  4. die Lieferung von Elektrizität aus dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die die Elektrizität ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten.
- (3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch des EVU.
- (4) Als Höhe der Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Höchstsätze nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09.01.1992 (KAV) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen, die funktional einem Höchstsatz für die Konzessionsabgabe entspricht.
- (5) Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt als Netto-Betrag. Sollte die Konzessionsabgabe aufgrund gesetzlicher Änderung oder rechtskräftiger Entscheidungen zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen, ist seitens des EVU zusätzlich zur gesetzlichen geschuldeten bzw. vertraglich vereinbarten Höhe der Konzessionsabgaben Umsatzsteuer zu zahlen.
- (6) Sofern nach dem regulärem Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit dem EVU geschlossen wird, sondern die Stadt einen Konzessionsvertrag mit einem neuen EVU abschließt, verpflichtet sich das EVU,

nach Ablauf des Konzessionsvertrages ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung in Höhe der in den Absätzen (1) bis (5) vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe solange und soweit zu zahlen, wie es das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz im Stadt betreibt und über das Eigentum der das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz bildenden Anlagen verfügt. Dies gilt nicht, sofern eine Verzögerung der Netzübertragung und/oder der Netzbetriebsaufnahme durch das neue EVU überwiegend von der Stadt oder dem neuen EVU zu vertreten ist. Bereichsrechtliche Ansprüche der Stadt bleiben auch im Falle des Satz 2 unberührt.

## **§ 22**

### **Abrechnung**

- (1) Das EVU rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens drei Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Das EVU hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Das EVU hat auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben.
- (2) Das EVU zahlt vierteljährlich Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar für das vorangegangene Quartal fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Viertel des Betrages der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.
- (3) Die Stadt kann die Fälligkeit der Abschlagszahlungen abweichend von Absatz (2) neu festlegen. Eine solche Neufestlegung ist dem EVU mindestens sechs Monate im Voraus mitzuteilen.

## **§ 23**

### **Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge**

- (1) Das EVU gewährt auf den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d.h., derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Zum Eigenverbrauch der Stadt gehört auch der Verbrauch von Eigenbetrieben

und Eigengesellschaften der Stadt, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.

- (2) Das EVU gewährt Verwaltungskostenbeträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem EVU zu dessen Vorteil erbringt. Die Stadt hat die Kosten jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln.

## **Teil VI. Endschäftsbestimmungen**

### **§ 24**

#### **Übertragung des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes**

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat das EVU auf Verlangen der Stadt Eigentum und Besitz an den das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz bildenden Anlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte auf die Stadt zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat das EVU der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Stadt kann die Rechte und Pflichten aus den Endschäftsbestimmungen dieses Vertrages an einen Dritten abtreten bzw. auf einen Dritten übertragen. Das EVU erteilt hiermit unwiderprüflich seine Zustimmung zur Übertragung von Pflichten auf einen Dritten.
- (3) Das EVU kann die von ihr errichteten und betriebenen Durchgangsleitungen auch nach Ablauf des Vertrages nutzen und dafür die eingeräumten Wegenutzungsrechte in Anspruch nehmen. Die Stadt wird mit dem EVU insofern einen gesonderten Nutzungsvertrag schließen. Folgekosten und Folgepflichten für diese Leitungen obliegen ausschließlich dem EVU.
- (4) Die Rechte des neuen Energieversorgungsunternehmens aus § 46 Abs. 2 EnWG bleiben durch den in Abs. 1 vereinbarten Erwerbsanspruch unberührt.
- (5) Das EVU verpflichtet sich, die nach § 26 ARegV bei dem vollständigen oder teilweisen Übergang eines Versorgungsnetzes vorzunehmende Überleitung einer vollständigen oder anteiligen Erlösobergrenze auf den seitens der Stadt benannten Dritten gemäß den im jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Äußerungen der Regulierungsbehörden bzw. gerichtlichen Entscheidungen in die Wege zu leiten und einen ggf. notwendigen gemeinsamen Antrag auf Übergang der anteiligen Erlösobergrenze nach § 26 Abs. 2 ARegV zu stellen. Das EVU ver-

pflichtet sich, die hierzu von den zuständigen Regulierungsbehörden herausgegebenen Vorgaben zu beachten und nach diesen vorzugehen. Es wird der Stadt bzw. dem von der Stadt benannten Dritten insbesondere die für eine sachgerechte Überleitung einer vollständigen oder anteiligen Erlösobergrenze erforderlichen Daten unverzüglich nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Stadt übersenden.

## **§ 25**

### **Elektrizitätsversorgungsanlagen auf Grundstücken des EVU**

- (1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Elektrizitätsversorgungsanlagen auf Grundstücken des EVU zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Elektrizitätsversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. (1) BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 24 Abs. (1) als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.
- (2) Das EVU wird gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu Gunsten der Stadt oder eines von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt seinen Übertragungsanspruch gemäß § 24 Abs. (1) abgetreten hat, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt bzw. des von der Stadt benannten Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen.

## **§ 26**

### **Übernahmeentgelt**

- (1) Als Übernahmeentgelt für eine Übertragung gemäß § 24 ist der objektivierte Ertragswert des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes zum Übertragungszeitpunkt vereinbart. Dieser bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW- Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung). Er ist unter der Berücksichtigung der Besonderheiten der Regulierung zu ermitteln.
- (2) Sollte keine Einigkeit über das Übernahmeentgelt erzielt werden können, verzichtet das EVU auf ein ihm gegebenenfalls zustehendes Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Verlangen auf Übernahme des Elektrizitätsversorgungsnetzes. Als Kaufpreis wird in diesem Fall das seitens der Stadt ermittelte Übernahmeentgelt unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Über-

prüfungsmöglichkeit seitens des EVU vereinbart. Es erfolgt keine Sicherheitsleistung durch die Stadt bzw. den von der Stadt benannten Dritten. Sollte rechtskräftig festgestellt werden, dass das gezahlte Übernahmeentgelt zu niedrig war, hat das EVU Anspruch auf Zahlung der Differenz zwischen dem gezahlten und dem rechtskräftig festgestellten Übernahmeentgelt. Sollte umgekehrt rechtskräftig festgestellt werden, dass das gezahlte Übernahmeentgelt zu hoch war, hat die Stadt Anspruch auf Zahlung der Differenz zwischen dem gezahlten und dem rechtskräftig festgestellten Übernahmeentgelt. Die Antragstellung zur Klärung des Übernahmeentgelts hat bis spätestens drei Jahre nach Netzübernahme bei Gericht zu erfolgen.

#### **§ 27**

##### **Entflechtung, Kosten**

- (1) Das EVU verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Stadt geringst mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.
- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei dem EVU verbleibenden Netzen) sind von dem EVU zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Stadt.

#### **§ 28**

##### **Auskunftsanspruch**

- (1) Das EVU ist verpflichtet, der Stadt vier Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages abfordert, um das Übernahmeentgelt des Netzes nach § 26 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen. Hierzu zählen insbesondere:
  1. ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),



2. topographische Netzpläne des Höchst-, Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetzes; elektrische Elektrizitätslaufpläne der Höchst, Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetze inkl. Einbindung der Trafostationen und der Regionalnetze, soweit diese in die Versorgung des Konzessionsgebietes mit eingebunden sind, sowie Pläne und Angaben über die Betriebsmittelausstattung der Übergabestationen sowie der Leitzentrale,
3. Angaben zum vorgelagerten Höchst- und Hochspannungsnetz mit elektrischen Angaben (Lastflüssen) zu den Umspannwerken/ Übergabestationen, zur Fahrweise der Höchst- und Hochspannungsnetze, zur Trafoleistung der Netzstations-Trafos sowie zur Einspeisespannungsebene,
4. Angaben zu Absatzmengen und Erlösen nach Kundengruppen, Angaben zur Einschätzung der voraussichtlichen Höhe der gemäß § 26 Abs. 2 ARegV zu übertragenden Erlösobergrenze mit einer Aufteilung nach den wesentlichen Kostenarten (zumindest in kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer, kalkulatorische Abschreibung, Fremdkapitalzinsen, Materialkosten, Personalkosten, Auflösung Zuschüsse, Sonstige),
5. die im jeweiligen Zeitraum ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) der betriebsnotwendigen Anlagegüter mit den dazu gehörenden Anschaffungszeitpunkten sowie den nach der Stromnetzentgeltverordnung für die laufenden Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern und den sich danach zum Zeitpunkt des Vertragsablaufs ergebenden kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens,
6. Angaben zu den vereinnahmten und nicht aufgelösten Zuschüssen (z. B. Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge) für die oben genannten Anlagegüter geleistet wurden, aufgegliedert nach deren Zugangsjahr,
7. Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für das Versorgungsnetz oder zumindest für die Abschätzung des zu erwartenden Entflechtungs- bzw. Einbindungsaufwandes.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen ungeachtet ggf. erfolgnder regulatorischer Festlegungen (etwa nach § 46 Abs. 2 Satz 5 EnWG), gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung.

- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft das EVU gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 24 Abs. (1) abgetreten hat, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme bedarf.
- (3) Auch nach der Übertragung der das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz bildenden Elektrizitätsversorgungsanlagen auf die Stadt bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten wird das EVU der Stadt bzw. dem von der Stadt benannten Dritten auf Verlangen Auskunft erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte im Rahmen der Netzentgeltkalkulation zwingend benötigt.
- (4) Soweit die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch das EVU gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.
- (5) Bereits nach Konzessionierung eines neuen Energieversorgungsunternehmens ist die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte zum Zutritt bzw. im erforderlichen Umfang zur Besichtigung des das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz bildenden Elektrizitätsversorgungsanlagen zur Vorbereitung der Übernahme in Absprache und Begleitung mit dem EVU berechtigt.
- (6) Die Auskunftsverpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gem. § 29 Abs. (2) sowie gem. § 30 Abs. (3), § 31 Abs. (4) und § 32 Abs. (4). Der Auskunftsanspruch ist fällig, sobald die Stadt dem EVU die Absicht anzeigt, ihr Recht auf vorzeitige Beendigung des Vertrages auszuüben.

## **Teil VII. Laufzeit und Rechtsnachfolge**

### **§ 29**

#### **Laufzeit**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft und endet am 31.12.2033 (20 Jahre).
- (2) Die Stadt hat das Recht, zum Ablauf einer Laufzeit von zehn Jahren sowie erneut zum Ablauf einer Laufzeit von 15 Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende zu kündigen.

### **§ 30**

#### **Kontrollwechsel**

- (1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über das EVU, so hat es diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über das EVU im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter:
  1. der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile am EVU auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
  2. der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle am EVU im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
  3. die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
  4. der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung einräumen.
- (3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen.

### **§ 31**

#### **Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Das EVU ist zur Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge - nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Abweichend von Abs. (1) ist das EVU, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Entflechtung, berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen für die Laufzeit die-

ses Vertrages zur Ausübung zu überlassen und/oder ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen mit der Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag für die Laufzeit dieses Vertrages zu betrauen, beispielsweise im Wege einer Verpachtung des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes an ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen. Hiervon hat das EVU die Stadt sechs Monate vorher schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen offen zu legen.

- (3) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten – gleich ob nach Abs. (1) oder nach Abs. (2) – hat das EVU stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 24 bis § 28 und § 30 bis § 32, erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (4) Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Abs. (1) entgegen oder ohne die Zustimmung der Stadt und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung der Rechte und Pflichten im Sinne des Abs. (1) gegenüber der Stadt wirksam ist.

## **§ 32**

### **Übertragung des Eigentums am Elektrizitätsversorgungsnetz**

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Konzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz ist zu erteilen, falls das EVU hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) Im Falle der Eigentumsübertragung hat das EVU stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 24 bis § 28 und § 30 erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (3) Hat das EVU entgegen oder ohne Zustimmung der Stadt das Eigentum an dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz verkauft, so steht der Stadt ein Vorkaufsrecht für das Eigentum am örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz zu. Das EVU ist verpflichtet, der Stadt unverzüg-

lich schriftlich mitzuteilen, dass es das Eigentum am örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz verkauft hat. Das EVU ist dazu verpflichtet, den Käufer darüber zu informieren, dass die Stadt ein Vorkaufsrecht an dem Eigentum des zu veräußernden Elektrizitätsversorgungsnetzes innehat. Die Stadt selbst ist zu keinen Mitteilungen über den Bestand des Vorkaufsrechts gegenüber dem Käufer verpflichtet. Die Stadt hat das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 12 Monaten durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem EVU auszuüben. Die Frist für die Ausübung dieser Erklärung beginnt mit dem Zugang der vollständigen Mitteilung nach Satz 2 dieser Bestimmung, die insbesondere den Namen oder Firma und die Anschrift des Käufers sowie die Konditionen des Kaufvertrages enthalten muss. In der Erklärung, in der die Stadt das Vorkaufsrecht ausübt, ist der Kaufpreis anzugeben, den die Stadt für den Verkauf und die Übereignung des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes zahlt. Dieser Kaufpreis entspricht dem zwischen dem EVU und dem Käufer vereinbarten Kaufpreis, es sei denn, dass dieser Kaufpreis das in § 26 dieses Konzessionsvertrages vereinbarte Übernahmeentgelt übersteigt. In diesem Fall bestimmt sich der zu zahlende Kaufpreis nach diesem Übernahmeentgelt.

- (4) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz im Sinne des Abs. 1 entgegen oder ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 an dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz wirksam ist. Das Vorkaufsrecht der Stadt nach Abs. 3 bleibt unberührt. Vielmehr ist die Stadt ausdrücklich berechtigt, das Vorkaufsrecht nach Abs. 3 und das Sonderkündigungsrecht nach Abs. 4 kumulativ auszuüben, sofern die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind.

## **Teil VIII. Anpassung von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen**

### **§ 33**

#### **Vertragsstrafen**

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Tatbestände vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz werden daneben nicht ausgeschlossen.
- (2) Das EVU verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Stadt, wenn das EVU
1. entgegen § 6 Abs. (1), § 6 Abs. (4), § 6 Abs. (5), § 7 Abs. (3) die jeweilige Frist bzw. die vertraglichen Verpflichtungen in mindestens 10 % der Fälle pro Jahr nicht einhält,

2. entgegen § 5 Abs. (2) den jährlichen Durchschnitt der Nichtverfügbarkeit in Minuten überschreitet,
  3. die in § 13 Abs. (1) und § 13 Abs. (2), § 16 Abs. (10) und § 16 Abs. (13) aufgeführten Informationen und Unterlagen nicht richtig, nicht vollständig oder, sofern eine vertragliche Frist vereinbart ist, nicht rechtzeitig übermittelt,
  4. die in § 28 Abs. (1) aufgeführten Informationen und Unterlagen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
  5. die vertraglichen Verpflichtungen aus § 8 Abs. (1), § 9, § 19 Abs. (2), § 28 Abs. (3), § 28 Abs. (4), § 28 Abs. (5) nicht vollumfänglich oder nicht rechtzeitig erfüllt,
  6. entgegen § 16 Abs. (2) Baumaßnahmen bzw. Rahmenverträge mit Unternehmen zur Erbringung von Baumaßnahmen ohne entsprechende Ausschreibung durchführen lässt bzw. abschließt,
  7. entgegen § 16 Abs. (5) die jeweilige Baumaßnahme nicht innerhalb des vorgelegten Zeitraumes erbringt,
  8. entgegen § 16 Abs. (8) die jeweilige Mängelbeseitigung nicht innerhalb der durch die Stadt gesetzten Frist erbringt,
  9. entgegen § 16 Abs. (14) Änderungen an den vorhandenen Elektrizitätsversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Elektrizitätsversorgungsanlagen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrages ohne Einvernehmen mit der Stadt durchführt,
  10. entgegen § 32 Abs. (1) das Eigentum an den örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzanlagen während der Laufzeit des Konzessionsvertrages ohne schriftliche Zustimmung der Stadt an einen Dritten überträgt.
- (3) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt jeweils für die Vertragsverletzung in den Fällen des Abs. (2) Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 EUR 50.000, im Falle des Abs. (2) Nr. 3 EUR 25.000, höchstens jedoch EUR 100.000 innerhalb eines Jahres, im Falle des Abs. (2) Nr. 5 und Nr. 9 EUR 10.000.000. Im Falle des Abs. (2) Nr. 7 und Nr. 8 beträgt die Höhe der Vertragsstrafe EUR 1.000 pro Baumaßnahme je Woche. Für die Vertragsverletzung im Falle des Abs. (2) Nr. 10 beträgt die Vertragsstrafe EUR 50.000.000.
- (4) Die Vorschriften der §§ 340, 341 BGB finden zwischen den Parteien keine Anwendung.

**§ 34**

**Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages**

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (2) Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (3) Bei Änderungen der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (4) Dieser Konzessionsvertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.
- (5) Soweit etwaige Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, kann die Stadt eine Anpassung der getroffenen Regelungen verlangen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

**§ 35**

**Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart.

**§ 36**

**Anlagen, Schriftform, Gebühren**

- (1) Die in diesem Vertrag aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.

- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das EVU erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

... ..

... ..

---

Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten  
durch den Oberbürgermeister

---

...

- Anlagen:** Karte des Konzessionsgebiets (Anlage 1)  
Kundenservicestandards (Anlage 2) [vom Bewerber selbst zu erstellen]  
  
Bestimmungen über Aufgrabungen von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet von  
Stuttgart (BAS 1986), (Anlage 3)  
  
Vorschriften für den Einbau von Leitungen in den Straßenraum von Stuttgart (VLS  
1964 überarbeitet 2004) mit eigenen Anlagen (Anlage 4)